FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64054

20.03.2024
Nr. 24/2024
Seite 135 - 149

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B. Sc. Pflege dual (BB BA PD) an der FH Münster vom 20.03.2024

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Gesundheit

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B. Sc. Pflege dual (BB BA PD) an der FH Münster vom 20. März 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) hat der Fachbereich Gesundheit der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Allgemeines 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums 4
§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen 4

II. Modulprüfungen 5
§ 6 Besondere Prüfungsformen 5
§ 7 Hausarbeiten 6
§ 8 Projektarbeiten 6
§ 9 Präsentationen 7
§ 10 Performanzprüfungen 7
§ 11 Portfolio 7
§ 12 Modulprüfungen des Studiums 8

III. Bachelorarbeit 8
§ 13 Bachelorarbeit 8

IV. Schlussbestimmungen 10
§ 14 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten 10

Anhang

Tabelle 1: Studienverlaufsplan für den Studiengang Pflege dual 11
Tabelle 2: Modulübersicht PD mit Teilmodulen 12

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Pflege dual (Kurzbezeichnung B. Sc. Pflege) an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den zu einer wissenschaftsorientierten Berufsausübung qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der Studienmodule vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld Pflege zu analysieren, Lösungen methodisch angemessen zu erarbeiten, praxisgerechte Problemlösungen zu entwickeln und dabei auch interdisziplinäre und außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs in der Kurzform.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Pflege dual ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation

sowie der Nachweis eines Ausbildungsvertrages bei einem der Kooperationspartner inkl. Referenzbescheinigung der Ausbildungsstätte.

(2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von mindestens „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von insgesamt acht Studiensemestern. Im 5. Semester finden grundsätzlich keine Lehrveranstaltungen an der FH Münster statt, in diesem Semester legen die Studierenden regelmäßig die staatliche Prüfung ab. Der Studiengang ist in zwei Abschnitte untergliedert: Der erste Abschnitt (Studienphase I) umfasst 5 Semester und verläuft parallel zur Ausbildung. Der zweite Abschnitt (Studienphase II) umfasst 3 Semester und wird als Teilzeitstudium an der FH Münster durchgeführt. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen umfasst Lehrveranstaltungen in Studienmodulen im Umfang von insgesamt 168 Leistungspunkten nach § 8 AT PO und eine Bachelorarbeit, der 12 Leistungspunkte zugeordnet sind. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage. Das Studium ist mit der praktischen und fachschulischen Berufsausbildung inhaltlich, organisatorisch und vertraglich verknüpft. Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden 80 Leistungspunkte anerkannt. Die Anerkennung der Leistungen, die in der Ausbildungsphase erbracht werden, ist zum Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung der Module der Hochschule richtet sich nach § 9 AT PO.

(2) Die Benotung der anzuerkennenden Leistungen der kooperierenden Fachschulen kann von dem Bewertungsschema der Hochschule abweichen. Die anzuerkennenden Leistungen werden mit der Durchschnittsnote mit maximal einer Dezimalstelle der staatlichen Prüfung übernommen.

II. Modulprüfungen

§ 6
Besondere Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 15 AT PO) oder der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit (§ 7 dieser BB Besonderen Bestimmungen), einer Projektarbeit (§ 8), einer Präsentation (§ 9), einer Performanzprüfung (§ 10), einem Portfolio (§ 11) bzw. aus einer Kombination der genannten Prüfungsformen bestehen.

(2) Die Prüfungsform Präsentation soll nur in Modulen der Studienphase II Anwendung finden.

(3) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei einer Performanzprüfung oder einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Präsentationen können auch als integrierte Modulprüfung während der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurprüfungen und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 7
Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000 - 45.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis) Umfang und einer Bearbeitungsdauer von 6 Wochen, die nach Ausgabe begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Abweichungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 8
Projektarbeiten

(1) In der Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und zur praxisbezogenen Entwicklung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder Produkte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über einen Bearbeitungszeitraum von maximal 3 Monaten erstellt werden.

(3) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 9
Präsentationen

(1) In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von 15.000 bis 20.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis) ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50 % in die Note ein.

(3) Das Thema des der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 10
Performanzprüfungen

(1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretischen und praktischen) zusammensetzen. In den Performanzprüfungen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 5 Abs. 2 AT PO) durchgeführt. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20 - 45 Minuten.

§ 11
Portfolio

(1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie/er Zusammenhänge erkennt, den derzeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet.

Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.

(2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.

§ 12
Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Pflege dual an der FH Münster sind die in der Anlage 1 (s. Anhang, Modulübersicht) aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft und bewertet jede prüfende Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. Aus den Leistungspunkten der Teilmodule ergibt sich die Gewichtung der Teilprüfungen.

(3) Werden Inhalte in englischer Sprache vermittelt, können diese auch in englischer Sprache geprüft werden.

III. Bachelorarbeit

§ 13
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelorarbeit betreut haben (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die prüfenden Personen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine der beiden prüfenden Personen soll eine Professur oder eine Promotion innehaben.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 75.000 bis 90.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis).

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Wird die Bachelorarbeit berufsbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu fünf

Wochen. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abgabe der Bachelorarbeit ist frühestens nach 50 % der maximalen Bearbeitungszeit möglich.

(4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. mindestens seit zwei Semestern an der FH Münster im Bachelorstudiengang Pflege dual eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist,

2. die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,

3. alle Modulprüfungen, die nach der Anlage dem 1. bis 5. Semester zugeordnet sind, bestanden hat und darüber hinaus aus den Modulen des 6. bis 8. Fachsemesters 20 Leistungspunkte nachgewiesen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigten Personen zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist regelmäßig zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(8) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(9) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14
Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Pflege dual ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gegeben. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 17.01.2024.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, 20. März 2024

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Tabelle 1: Studienverlaufsplan für den Studiengang: Pflege dual

Studienverlaufsplan für den Studiengang: **Bachelor Pflege Dual**

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e
V = Vorlesung
S= Seminar
SU = Seminaristischer Unterricht
PP = Praxisphase/Praktikum
P = Projekt
Ü=Übung
PE = Prüfungselement
MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

		1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Semester							6. Semester							7. Semester							8. Semester							Summe	
		SWS							SWS							SWS							SWS							SWS							SWS							SWS							SWS								
	Form der Lehrveranstaltung	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	SWS	LP
	Modul																																																										
1a	Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 1 (Pflege)							MP																																																				0	0
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten			2			2																																																				2	2
	Qualitative Methoden			2			2,5																																																				2	2,5
	Tutorium 1			1			0,5																																																					1	0,5
2	Einführung in die Pflegewissenschaft							MP																																																				0	0
	Einführung in die Pflegewissenschaft			4			5																																																					4	5
3	Beziehung aufbauen und gestalten*							MP																																																				0	0
	Beziehung aufbauen und gestalten			8			10																																																					8	10
4	Gesundheitsförderlich handeln*							MP																																																				0	0
	Gesundheitsförderlich handeln			8			10																																																					8	10
1b	Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 2 (Pflege)														MP																																													0	0
	Empirie										2			2,5																																														2	2,5
	Statistik										2			2																																														2	2
	Tutorium2										1			0,5																																														1	0,5
5	Pflegediagnostik und Assessment														MP																																												0	0
	Pflegediagnostik und Assessment										4			5																																														4	5
6	Pflegebedarfe und Bedürfnisse erfassen*														MP																																												0	0
	Pflegebedarfe und Bedürfnisse erfassen										8			10																																														8	10
7	Soziologische und psychologische Grundlagen einbeziehen*														MP																																												0	0
	Soziologische und psychologische Grundlagen einbeziehen										8			10																																														8	10
8	Psychologie und Ethik in der Pflege																					MP																																					0	0
	Psychologie und Ethik in der Pflege																	4			5																																							4	5
9	International Nursing																					MP																																					0	0
	International Nursing																	4			5																																							4	5
10	Pflegephänomene wahrnehmen*																					MP																																					0	0
	Pflegephänomene wahrnehmen																	8			10																																							8	10
11	Pflegerisches Handeln theoriegeleitet begründen																					MP																																					0	0
	Pflegerisches Handeln theoriegeleitet begründen*																	8			10																																							8	10
12	Selbstbild, Fremdbild, Körperbild																													MP																												0	0
	Selbstbild, Fremdbild, Körperbild																							4			5																															4	5
13	Evidenzbasierte Pflege																													MP																												0	0
	Evidenzbasierte Pflege																							4			5																															4	5
14	Gesundheitsversorgung sichern*																													MP																												0	0
	Gesundheitsversorgung sichern																							8			10																															8	10
15	Ethische Situationen reflektieren*																													MP																												0	0
	Ethische Situationen reflektieren																							8			10																															8	10
16	Zielgruppenspezifische Pflege chronisch kranker Menschen																																																												0	0
	Zielgruppenspezifische Pflege chronisch kranker Menschen																																									2			3															2	3
17a	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 1																																																												0	0
	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik																																			2			2,5																			2	2,5
	Einführung in die Gesundheitswissenschaften																																			2			2,5																			2	2,5
18	Rechtliche Grundlagen der Pflege																																																												0	0
	Rechtliche Grundlagen der Pflege																																								2			2															2	2
19	Qualitätsentwicklung, Digitalisierung und Projektmanagement in der Pflege																																																												0	0
	Qualitätsentwicklung, Digitalisierung und Projektmanagement in der Pflege																																								5			5															5	5
20	Vertiefungsmodul I**																																																												0	0
	Vertiefungsrichtungen A bis D (Wahl)**																																								2			5															2	5
17b	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2																																																												0	0
	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2																																																												4	5
21	Diversität in der Pflege																																																												0	0
	Diversität in der Pflege																																																												4	5
22	Praktische Pflegeforschung																																																														0	0
	Praktische Pflegeforschung																																																																		4	5
23	Vertiefungsmodul II**																																																																		0	0
	Vertiefungsrichtungen A bis D (Wahl)**																																																																		2	2,5
	Praxisprojekt																																																																					2	2,5
24	Beratung und Case- Management in der Pflege																																																																					0	0
	Beratung und Case- Management in der Pflege																		

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Pflege dual - Modulübersicht

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Semester	Abschluss durch	LP der Lehrveranstaltungen	∑ LP Modul	Zulassungsvoraussetzung (für TN an Prüfung
1a	**Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 1 (Pflege)**					
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	**1**	MP	2	**5**	keine
	Qualitative Methoden			2,5		
	Tutorium			0,5		
2	**Einführung in die Pflegewissenschaft**					
	Einführung in die Pflegewissenschaft	**1**	MP	5	**5**	keine
3	**Beziehung aufbauen und gestalten***					
	Beziehung aufbauen und gestalten	**1**	MP	10	**10**	keine
4	**Gesundheitsförderlich handeln***					
	Gesundheitsförderliche handeln	**1**	MP	10	**10**	keine
1b	**Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 2 (Pflege)**					
	Empirie	**2**	MP	2,5	**5**	keine
	Statistik			2,0		
	Tutorium			0,5		
5	**Pflegediagnostik und Assessment**					
	Pflegediagnostik und Assessment	**2**	MP	5	**5**	keine
6	**Pflegebedarfe und Bedürfnisse erfassen***					
	Pflegebedarfe und Bedürfnisse erfassen	**2**	MP	10	**10**	keine
7	**Soziologische und psychologische Grundlagen einbeziehen***					
	Soziologische und psychologische Grundlagen einbeziehen	**2**	MP	10	**10**	keine
8	**Psychologie und Ethik in der Pflege**					
	Psychologie und Ethik in der Pflege	**3**	MP	5	**5**	keine
9	**International Nursing**					
	International Nursing	**3**	MP	5	**5**	keine
10	**Pflegephänomene wahrnehmen***					
	Pflegephänomene wahrnehmen	**3**	MP	10	**10**	keine
11	**Pflegerisches Handeln theoriegeleitet begründen***					
	Pflegerisches Handeln theoriegeleitet begründen	**3**	MP	10	**10**	keine
12	**Selbstbild, Fremdbild, Körperbild**					
	Selbstbild, Fremdbild, Körperbild	**4**	MP	5	**5**	Keine
13	**Evidenzbasierte Pflege**					
	Evidenzbasierte Pflege	**4**	MP	5	**5**	Keine
14	**Gesundheitsversorgung sichern***					
	Gesundheitsversorgung sichern	**4**	MP	10	**10**	Keine
15	**Ethische Situationen reflektieren***					
	Ethische Situationen reflektieren	**4**	MP	10	**10**	Keine
16	**Zielgruppenspezifische Pflege chronisch kranker Menschen**					
	Zielgruppenspezifische Pflege chronisch kranker Menschen	**6**	MP	3	**3**	Keine
17a	**Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 1**					
	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik	6	MP	2,5	**5**	Keine
	Einführung in die Gesundheitswissenschaften			2,5		
18	**Rechtliche Grundlagen in der Pflege**					
	Rechtliche Grundlagen in der Pflege	6	MP	2	**2**	Keine

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Semester	Abschluss durch	LP der Lehrveranstaltungen	∑ LP Modul	Zulassungsvoraussetzung (für TN an Prüfung
19	**Qualitätsentwicklung, Digitalisierung und Projektmanagement in der Pflege**					
	Qualitätsentwicklung, Digitalisierung und Projektmanagement in der Pflege	**6**	MP	5	**5**	Keine
20	**Vertiefung I****					
	A. Phänomenbezogene Vertiefung**	**6**	MP	5	**5**	Keine
	B. Organisationsbezogene Vertiefung**	**6**	MP	5	**5**	Keine
	C. Fachbereichsbezogene Vertiefung	**6**	MP	5	**5**	Keine
	D. Internationale Vertiefung (Learning abroad)	**6**	MP	5	**5**	Keine
17b	**Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2**					
	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2	**7**	MP	5	**5**	keine
21	**Diversität in der Pflege**					
	Diversität in der Pflege	**7**	MP	5	**5**	Keine
22	**Praktische Pflegeforschung**					
	Praktische Pflegeforschung	**7**	MP	5	**5**	Keine
23	**Vertiefung II****					
	23a Praxisprojekt A. Phänomenbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Keine
	B. Organisationsbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Keine
	C. Fachbereichsbezogene Vertiefung	**7**	MP	*2,5*	**5**	Keine
	D. Internationale Vertiefung (Learning abroad)	**7**	MP	*2,5*	**5**	Keine
	23b Vertiefung II A. Phänomenbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Keine
	B. Organisationsbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Keine
	C. Fachbereichsbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Keine
	D. Internationale Vertiefung** (Learning abroad)	**7**	MP	*2,5*	**5**	Keine
24	**Beratung und Case- Management in der Pflege**					
	Beratung und Case- Management in der Pflege	**8**	MP	5	**5**	Keine
25	**Zielgruppenspezifische palliative Versorgung**					
	Zielgruppenspezifische palliative Versorgung	**8**	MP	3	**3**	Keine
26	**Bachelorarbeit**					
	Bachelorarbeit	**8**	BA-Arbeit	12	**12**	Alle Module 1.-5- FS + 20 CP aus 6.-8- FS = 140 CP

* Anerkennung aus der in den Studiengang integrierten Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PfBG) bei einem zertifizierten akademischem Bildungspartner der FH MS

** Für die Vertiefung wählen die Studierenden eine der Vertiefungsrichtungen A bis D aus, die für Modul 20 Vertiefungmodul I und Modul 23 Vertiefungmodul II bindend ist. Innerhalb der Vertiefungsrichtungen A bis D stehen ggf. verschiedene thematische Veranstaltungen zur Wahl und können jährlich variieren.